

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 176/20

Federführung: Rechnungsamt	Datum: 18.11.2020
Verfasser: Müller, Peter	AZ: 9000

Beratungsfolge	Termin	Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	26.11.2020	Ö	Entscheidung

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Herbolzheim vom 11. Dezember 2001

Beschlussvorschlag:

Die Wasserversorgungssatzung der Stadt Herbolzheim vom 11. Dezember 2001 wird durch diese Änderungssatzung wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

§ 41 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung – Grundgebühr

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergrundgebühr). Sie betragen bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von

Größe Q ₃ 4	1,30 €/Monat (bisher 1,25 €/Monat)
Größe Q ₃ 10	2,40 €/Monat (bisher 2,90 €/Monat)
Größe Q ₃ 16	3,90 €/Monat (bisher 4,15 €/Monat)
Größe Q ₃ 25	19,40 €/Monat (bisher 9,80 €/Monat)
Größe Q ₃ 63	28,30 €/Monat (bisher nicht aufgeführt)

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 42 der Wasserversorgungssatzung – Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr nach der gemessenen Wassermenge beträgt weiterhin 1,30 €/m³

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Sachverhalt:

Aufgrund der Gebührenkalkulation für den Eigenbetrieb Wasser und dem vorangegangenen Beschluss über die teilweise Neufestsetzung der Grundgebühr bei den Wasserzählern ist entsprechend eine Aufnahme in die Wasserversorgungssatzung nötig. Mit diesem Beschluss können die neuen Tarife in die Wasserversorgungssatzung eingearbeitet werden und nach der Bekanntmachung im Amtsblatt die neuen Gebühren zum 01.01.2021 erhoben werden.

Haushaltsmittel:

Thomas Gedemer
Bürgermeister